

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Newsletter Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Aktuelle Ausgabe der GesKR**
- ▶ **Vorschau auf die nächste Ausgabe**
- ▶ **Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision**
- ▶ **Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis**
- ▶ **SIX Swiss Exchange**
- ▶ **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**
- ▶ **Übernahmekommission (UEK)**
- ▶ **Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung**
- ▶ **Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang**
- ▶ **Impressum**
- ▶ **Anhang: Übersicht über den Verlauf der Aktienrechtsrevision unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»**

Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 4/2010 (soeben erschienen)

COUNSEL'S PAGE	Markus U. Diethelm, Regulierungswelle im Finanzsektor – Herausforderungen für die Unternehmensführung
AUFSÄTZE	Shelby R. du Pasquier / Philipp Fischer, Cross-border financial services in and from Switzerland – Regulatory frameworks and practical considerations Susan Emmenegger / Regula Kurzbein, Finanzmarktkrise und neue Corporate Governance von Banken Sandro Abegglen / Bertrand G. Schott, Einsatz alternativer Anlagen in der Vermögensverwaltung Florence Guillaume / Frédéric Bétrisey, La qualification des instruments financiers dans le cadre d'émissions internationales Christoph Bürer, A Primer on Insurance-Linked Securities
KURZBEITRÄGE	Lukas Handschin, Eigenkapitalvorschriften – nur für Banken? Martin L. Müller, Tax Free Quarterly Dividends Revisited – Same Story, New Theme: Staggered Dividend out of Additional Paid-In Capital (APIC) Robert Danon / Thierry Obrist, Restructurations de sociétés de personnes et imposition partielle des rendements de droits de participation commerciaux: nouveau cas d'imposition selon la systématique fiscale? Martin Frey / Marc Pascal Fischer, Die GmbH als Rechtsform für Private Equity Akquisitionsvehikel? Ivo von Büren, Too big to fail
DEAL WATCH	Urs Schenker, OC Oerlikon: Eine komplexe aber erfolgreiche Restrukturierung
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Hans-Ueli Vogt / Marco Handle, Entscheide der SIX Sanktionskommission i.S. Sulzer und Vontobel
DISSERTATIONEN	Nina Arquint, Bilanzrecht für Lebensversicherungsunternehmen Christian Leuenberger, Die materielle kapitalmarktstrafrechtliche Regulierung des Insiderhandels de lege lata und de lege ferenda in der Schweiz Martin Rauber, Verteidigungsrechte von Unternehmen im kartellrechtlichen Verwaltungsverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung des «legal privilege» Claudia Suter, Der Schaden bei der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit Andrea Zbinden, Das Pfandrecht an Aktien. Ausgewählte dogmatische und praktische Aspekte des Pfandrechts an Aktien in der Form von Wertpapieren, Wertrechten und Bucheffekten
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht / Informationen der SIX Swiss Exchange / Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) / Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) / Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision / Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben / Literaturübersicht

Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 1/2011 (erscheint Anfang März 2011)

COUNSEL'S PAGE	[Thema offen]
AUFSÄTZE	<p>Rolf Watter / Ines Pöschel, Die Haftung des abwesenden Verwaltungsrats</p> <p>Peter Kurer, Outside-in view auf den Anwaltsberuf</p> <p>Frank Gerhard / Alexander Nikitine, Unternehmenszusammenschlüsse und Pflichtangebot</p> <p>Marc Mauerhofer, Schieds- und Gerichtsstandsklauseln in Statuten</p> <p>Christophe Raimondi, Praxis zum Finanzmarktaufsichtsrecht</p>
KURZBEITRÄGE	<p>Peter Böckli, Aktienrechtsrevision: Die Zwangsjacke wird enger geschnürt</p> <p>Laurence Devun-Turner, FINMA - Les sanctions (OFAC/SECO), les mesures d'embargo et le trafic des paiements sous l'angle de la compliance?</p> <p>Thomas Rihm, Tracking Stocks</p>
PRO & CONTRA	Daniel Daeniker / Peter V. Kunz, Inwieweit sollen sich Juristen in öffentliche Debatten einmischen?
DEAL WATCH	[Thema offen]
ENTSCHEIDBESPRECHUNG	[Thema offen]
DISSERTATIONEN	<p>Martina Isler, Konsultativabstimmung und Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Generalversammlung – Unter besonderer Berücksichtigung von Entschädigungsfragen</p> <p>Juhani Kostka, Harte Kartelle – Internationale Entwicklung und schweizerisches Recht</p>
SERVICERUBRIKEN	<p>Entscheidübersicht</p> <p>Informationen der SIX Swiss Exchange</p> <p>Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)</p> <p>Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)</p> <p>Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision</p> <p>Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben</p> <p>Literaturübersicht</p>

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Im [Dossier Aktienrechtsrevision](#) auf der GesKR-Homepage können weitere Informationen zur Aktienrechtsrevision sowie alle in der Printausgabe unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision" erschienenen Beiträge abgerufen werden.

Die RK-S verabschiedete am 25. Oktober 2010 ihren [Entwurf](#) betreffend einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" (Geschäfts-Nr. 10.443, Entwurf 1). Dazu hat der Bundesrat am 17. November 2010 Stellung genommen. Die Vorlage ist am 13. und 14. Dezember 2010 im SR behandelt worden. Zu den Ergebnissen der Detailberatung siehe den 1. Teil dieser Übersicht.

Die RK-S und der Bundesrat haben sich in Reaktion auf die parlamentarische Initiative der WAK-S betreffend die aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen nach einigem Hin und Her für das sogenannte Kombinationsmodell ausgesprochen und dem SR einen entsprechenden Entwurf vorgelegt, der am 16. Dezember 2010 im Rat behandelt worden ist (Geschäfts-Nr. 10.443, Entwurf 2). Zu den Einzelheiten siehe den 2. Teil dieser Übersicht.

Die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" hat der SR auf Antrag seiner Rechtskommission den Stimmbürgern zur Ablehnung empfohlen, siehe den 3. Teil dieser Übersicht.

Der NR hat seine Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts am 8. Dezember 2010 abgeschlossen und seinen Entwurf zuhanden des SR verabschiedet (Geschäfts-Nr. 08.011, Entwürfe 2 und 3). Zu den Ergebnissen der Beratungen siehe den 4. Teil dieser Übersicht.

1. Teil – Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" – Stellungnahme des Bundesrats – Eintreten und Detailberatung durch den SR

Zu den Eckpunkten des indirekten Gegenvorschlags der RK-S zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" siehe die Ausführungen in dieser Rubrik im [GesKR-Newsletter vom Oktober 2010](#).

Der Bundesrat hat die Stossrichtung des indirekten Gegenvorschlags grundsätzlich begrüsst, siehe die [Medienmitteilung](#) vom 17. November 2010. Für nicht praktikabel hält er jedoch die Bestimmung, gemäss welcher das Vergütungsreglement für den Fall eines abschlägigen GV-Beschlusses über den beantragten Grundvergütungsbetrag des Verwaltungsrats vorsehen kann, dass der im vorigen Jahr genehmigte Vergütungsbetrag weiter gilt (Art. 731k Abs. 2 E-OR). Dies könne dazu führen, dass der Verwaltungsrat eine höhere Vergütung erhalte als beantragt. Eine neue Strafbestimmung hält der Bundesrat für überflüssig, da das Aktienrecht wirksame Sanktionsinstrumente zur Verfügung stelle, welche durch den Gegenvorschlag noch griffiger ausgestaltet würden (vgl. Art. 678 E-OR). Den Vorschlag eines Stimmzwangs für Vorsorgeeinrichtungen in Art. 71a Abs. 1 E-AHVG unterstützt der Bundesrat, nicht aber die Bestimmung nach welcher die Ausübung der Stimmrechte im Interesse der Destinatäre zu erfolgen hat, weil dadurch die Organe in einen Interessenkonflikt mit ihren gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten geraten könnten.

Die Mehrheit der RK-S hat sich mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrats einverstanden erklärt, mit Ausnahme der Strafbestimmung, welche sie beibehalten will; sie hat entsprechende Anträge zuhanden des SR gestellt, siehe die [Medienmitteilung](#) vom 23. November 2010.

Der SR hat die Vorlage am 13. und 14. Dezember 2010 beraten und durchwegs die Anträge der Kommissionsmehrheit unterstützt. Er ist folglich mit Ausnahme der beibehaltenen Strafbestimmung auch den Änderungsvorschlägen des Bundesrats gefolgt. Chancenlos blieben Anträge, die auf Festlegung einer zwingenden einjährigen Amtsdauer des Verwaltungsrats oder auf die Streichung der

Genehmigung des Vergütungsreglements durch die Generalversammlung zielten. Das Geschäft geht nun in den NR.

2. Teil – Parlamentarische Initiative der WAK-S vom 22. Juni 2010 betreffend die aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen – Erarbeitung des Kombinationsmodells – Beratung im SR

Die WAK-S und die WAK-N hatten vorgeschlagen, die Problematik sehr hoher Vergütungen einer gesellschafts- und steuerrechtlichen Lösung zuzuführen. Vergütungsanteile, die den Betrag von 3 Millionen Franken pro Jahr übersteigen, sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung behandelt und versteuert werden. Die WAK-S beantragte der RK-S, diesen Vorschlag bei der Ausarbeitung des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» mit zu berücksichtigen. Die RK-S stimmte diesem Anliegen zu, worauf die WAK-S ihre Arbeiten an der Vorlage sistierte.

Mit [Medienmitteilung](#) vom 23. November 2010 teilte die RK-S mit, dass eine Kommissionsmehrheit das von der WAK-S vorgeschlagene *Tantiemenmodell* befürwortete. Dieses sieht vor, dass Vergütungsanteile über 3 Millionen Franken an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats sowie an Mitarbeitende nicht länger als Lohn, sondern als Tantieme im Sinne von Art. 677 OR zu betrachten sind. Damit unterliegen sie der Genehmigung durch die Generalversammlung und dürfen nur ausbezahlt werden, wenn ein Bilanzgewinn vorliegt, eine Zuweisung an die gesetzliche Reserve erfolgt und eine Dividende ausgerichtet worden ist. Tantiemen sind steuerlich – im Gegensatz zu Lohnzahlungen – nicht abziehbar, wodurch sich der steuerbare Unternehmensgewinn vergrössert; sie stellen sozialversicherungsrechtlich jedoch beitragspflichtiges Einkommen dar. Das Tantiemenmodell betrifft sowohl börsenkotierte als auch nicht-börsenkotierte Gesellschaften.

Eine starke Minderheit der RK-S beantragte ihrem Rat, anstelle des Tantiemenmodells eine Erweiterung des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ vorzunehmen. Dieses sogenannte Alternativmodell nimmt den gesellschaftsrechtlichen Teil des Tantiemenmodells auf, knüpft aber grundsätzlich bei der Regelung des indirekten Gegenvorschlags an, die gewisse Vergütungen für unzulässig erklärt (Art. 731m (neu) E-OR). Vergütungsbeträge über 3 Millionen Franken pro Jahr sollen demnach dann unzulässig sein, wenn die Erfolgsrechnung einen Jahresverlust aufweist oder das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind. Ausnahmen, die im Interesse der Gesellschaft sind und mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen, kann die Generalversammlung mit qualifiziertem Mehr für das abgeschlossene Geschäftsjahr genehmigen. Das vorgeschlagene Alternativmodell hätte im Unterschied zum Tantiemenmodell keine fiskalischen Konsequenzen und würde nur börsenkotierte Aktiengesellschaften betreffen.

Der Bundesrat hat sich in seiner [Medienmitteilung](#) vom 3. Dezember 2010 für eine Kombination der beiden in der RK-S vertretenen Lösungsansätze ausgesprochen. Ausgehend vom Vorschlag der Minderheit erachtet er eine Anknüpfung an die Bestimmungen über unzulässige Vergütungen des indirekten Gegenvorschlags für zweckmässig, wobei er den Anwendungsbereich im Einklang mit der Mehrheit der RK-S nicht auf börsenkotierte Gesellschaften beschränken will. Des Weiteren sollen gemäss bundesrätlichem Vorschlag auch die fiskalischen Aspekte des Tantiemenmodells zum Tragen kommen. Die Mehrheit der RK-S hat sich diesem *Kombinationsmodell* angeschlossen und die Anträge zuhanden ihres Rats in diesem Sinne geändert.

Der SR hat die Vorlage am 16. Dezember 2010 beraten. Anträge, die eine Beschränkung der neuen aktienrechtlichen Regeln auf börsenkotierte Gesellschaften, die Streichung der fiskalischen Aspekte der Vorlage sowie den Verzicht auf die jährliche Genehmigung des Gesamtbetrags der sehr hohen Vergütungen durch die Generalversammlungen bezweckten, sind abgelehnt worden. Eine Ratsmehrheit ist der Ansicht, dass im Vergütungsbericht nur der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Geschäftsleitung und der höchste auf ein Mitglied entfallende Betrag unter Nennung von Namen und Funktion dieses Mitglieds angegeben werden soll. Kommission und Bundesrat hatten die namentliche Nennung sämtlicher Einzelbeträge vorgeschlagen. Angenommen wurde schliesslich ein Einzelantrag, wonach sehr hohe Vergütungen nicht nur im Fall eines Jahresverlusts oder einer Unterde-

ckung prinzipiell unzulässig sein sollen, sondern auch, wenn der Generalversammlung kein Antrag auf Ausrichtung einer Dividende unterbreitet wird (vgl. den geltenden Art. 677 OR).

Damit ist der SR im wesentlichen den Vorschlägen seiner Kommission und des Bundesrats gefolgt. Das Geschäft geht nun in den NR.

3. Teil – Volksinitiative "gegen die Abzockerei" – Abstimmungsempfehlung des SR

Nach Verabschiedung des indirekten Gegenvorschlags sowie der Vorlage betreffend die sehr hohen Vergütungen (Teil 1 und 2 dieser Berichterstattung) hat der SR am 16. Dezember 2010, dem Antrag der RK-S folgend, die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" den Stimmbürgern zur Ablehnung empfohlen. Diese Empfehlung wird nun dem NR vorgelegt.

4. Teil – Revision des Rechnungslegungsrechts – Separate Vorlage betreffend Schwellenwerte der ordentlichen Revisionspflicht – Fortsetzung der Detailberatung durch den NR

Die RK-N hatte den Entwurf zur Revision des Rechnungslegungsrechts am 3. September 2010 zuhanden ihres Rats verabschiedet. Die Beratungen im NR dauerten vom 20. September 2010 bis 8. Dezember 2010.

Die RK-N hatte vorgeschlagen, Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR, welcher die Grenzwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht nicht börsenkotierter Gesellschaften definiert, in die Revision mit einzubeziehen, weil der Entwurf zum Rechnungslegungsrecht an diese Schwellenwerte zur Definition der «grösseren Unternehmen» anknüpft (Art. 961 E-OR). Die Mehrheit der Kommission befürwortete eine Erhöhung dieser Schwellenwerte von bisher CHF 10 Mio. Bilanzsumme/CHF 20 Mio. Umsatzerlös/50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf 20/40/250.

Diesem Antrag folgte der NR in der Sache; da er gleichzeitig aber einem Antrag des Nationalrats Ineichen zustimmte, wurde diese Änderung aus der Revisionsvorlage Rechnungslegung ausgeklammert und in eine separate Vorlage überführt, um sie schon auf den 1. Juli 2011 in Kraft zu setzen. Die RK-S beschloss jedoch einstimmig, ihrem Rat Nichteintreten zu beantragen, weil sie die Form einer eigenständigen Vorlage für die Behandlung dieser Frage als ungeeignet betrachtet ([Medienmitteilung](#) vom 26. Oktober 2010). Zur Notwendigkeit einer Erhöhung der Schwellenwerte äusserte sie sich damit nicht materiell. Der SR ist diesem Antrag, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, gefolgt und hat am 29. November 2010 Nichteintreten beschlossen. Der NR hat anlässlich seiner Beratung vom 8. Dezember 2010 zwar an seinem Eintretensentscheid festgehalten, beschliesst der SR jedoch abermals Nichteintreten, ist die separate Vorlage gescheitert.

Gemäss Beschluss des SR soll die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen werden können (Art. 963 Abs. 3 (neu) E-OR). Mit 13 zu 6 Stimmen beantragte die RK-N, diese Option Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften vorzubehalten; die Minderheit sah in der Bestimmung ein Missbrauchspotential. Der NR ist dem Vorschlag des SR gefolgt.

Ausserdem hat sich der NR dagegen ausgesprochen, sämtliche Konzernrechnungen einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu unterstellen, wie es sowohl der Bundesrat als auch der SR vorgesehen hatten. Stattdessen will er diese Pflicht auf börsenkotierte Gesellschaften, grosse Genossenschaften sowie Stiftungen, welche der ordentlichen Revisionspflicht unterliegen, begrenzen. Die Buchführung anderer Unternehmen soll lediglich den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung folgen (Art. 963b E-OR).

Das Geschäft geht nun zurück an den SR.

Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht wie auch Systematik durchsuchen.

Gesellschaftsrecht

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit

OR 669 I; OR 725 II. Die IFRS-Regeln schreiben bei einer Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses von über 50% eine Rückstellung in voller Höhe vor, lassen aber bei einer Wahrscheinlichkeit von unter 50% nur einen Vermerk im Anhang jedoch keine Rückstellung zu. Sind demgegenüber nach OR 669 I Höhe und Entstehen der Verpflichtung ungewiss, so sind die Erfahrungen des sorgsam Kaufmanns sowie das Vorsichtsprinzip nach OR 662 II Ziff. 3 massgebend, sodass unter Umständen eine Rückstellung in der Bilanz bei einer Wahrscheinlichkeit von 50% oder darunter angebracht sein kann (E. 2.1). Es entspricht dabei dem Imparitätsprinzip, welches sich aus dem Vorsichtsprinzip ableitet, dass Risiken bereits abgebildet werden, wenn sie absehbar sind, Erträge aber erst, wenn sie feststehen (E. 2.2). Der Gläubiger, der die von der Konkursmasse abgetretenen Verantwortlichkeitsansprüche gegen ein Mitglied des Verwaltungsrates einklagt, macht nicht den Schaden einzelner Gläubiger sondern den Reflexschaden der Gläubigergesamtheit geltend, der deckungsgleich ist mit dem Schaden der Gesellschaft. Da ein Rangrücktritt keinen Forderungsverzicht enthält, sondern lediglich die Erklärung darstellt, im Falle eines Konkurses im Rang hinter alle übrigen Gläubiger bis zu deren vollen Befriedigung zurückzutreten, fallen durch den Rangrücktritt des Gläubigers die nachrangigen Schulden der Gesellschaft nicht weg. Der Rangrücktritt hat dementsprechend keinen Einfluss auf die Aktiven der Gesellschaft und erhöht daher weder die Substanz für den Insolvenzfall, noch wird der von der Gläubigergesamtheit erlittene Schaden reduziert bzw. beseitigt. Die Vorinstanz hat kein Bundesrecht verletzt, als sie den Rangrücktritt bei der Berechnung des mittelbaren Schaden nicht berücksichtigte (E. 2.3). 4A_277/2010; BGer, 2.9.2010.

Aktiengesellschaft – Konkurs- und Nachlassverfahren

Siehe unter "Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit" Entscheid 4A_277/2010 betreffend Berechnung des mittelbaren Schadens von Gesellschaftsgläubigern im Konkurs einer AG.

GmbH – Verantwortlichkeit

OR 754; OR 827. X hat A und B CHF 503'371 zur Verwaltung anvertraut. Der zugrundeliegende Vermögensverwaltungsvertrag wurde zwischen X und der Y Ltd, einer von A und B geführten Gesellschaft mit Sitz auf den British Virgin Islands geschlossen und sah eine Anlagestrategie mit geringem Risiko vor. Nachdem das Vermögen in der Folge weisungswidrig zu 85 % in Aktien investiert wurde und erheblich an Wert verloren hatte, ordnete B die Teilliquidation der Y Ltd an und entnahm dem Gesellschaftsvermögen CHF 249'993. In der Folge klagte X A und B auf der Grundlage von OR 754 I i.V.m. OR 827 zur Rückzahlung von CHF 503'371 ein. Das Bundesgericht wendet Schweizer Gesellschaftsrecht auf der Grundlage von IPRG 159 an. Erleiden sowohl die Gesellschaft als auch deren Gläubiger aus Pflichtverletzungen gemäss OR 754 I i.V.m. OR 827 einen Nachteil, so können die Gläubiger ihren Schaden nur dann direkt geltend machen, wenn ein Organ eine gesellschaftsrechtliche Bestimmung verletzt, die ausschliesslich dem Schutz der Gläubiger dient, eine unerlaubte Handlung i.S.v. OR 41 begeht, oder sich aus culpa in contrahendo haftbar macht. Jede Verletzung einer Regel, die dem Schutz des Vermögens des Geschädigten dient, stellt eine unerlaubte Handlung i.S.v. OR 41 dar, unabhängig davon, ob die Regel dem Privat-, Straf- oder öffentlichen Recht zuzuordnen ist. BEHG 11 dient zwar auch dem Gläubigerschutz, doch erfasst er nur Effekthändler gemäss BEHG 2, d.h. Personen, die gewerbmässig und somit für mehr als zwanzig Kunden tätig werden. StGB 158 I ist bereits dann verletzt, wenn das Vermögen einer Gefahr ausgesetzt wird, sofern dadurch der Wert des Vermögens in wirtschaftlicher Hinsicht vermindert wird. Da die allgemeinen Bewertungskriterien aber nicht verlangen,

dass man die Bilanz bei einem möglichen Fall der Kurse kotierter Aktien korrigiert, stellt auch eine weisungswidrige Investition in solche Aktien noch keine ungetreue Geschäftsbesorgung dar. Auch eine Verantwortlichkeit aus ZGB 2 und culpa in contrahendo kommt nicht in Frage, zumal diese Bestimmungen der Haftung aus Vertrag nachgehen. 4A_213/2010; BGer, 28.9.2010.

Wertpapierrecht

Wechsel – Fremdsprachige Urkunde

OR 1096. Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob eine auf Englisch verfasste Urkunde mit dem Titel "Promissory Note" als Wechsel zu qualifizieren ist; weiter war festzustellen, ob eine Wechselbürgschaft bestand. Gemäss OR 1096 bedarf eine Urkunde unter anderem der Bezeichnung als Wechsel in der Sprache der Urkunde, sowie des unbedingten Versprechens, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (OR 1096 Ziff. 1 und 2). Dass ein Wechsel in einer Sprache ausgestellt wurde, die keine der offiziellen Landessprachen ist, ändert nichts an der Qualifikation der Urkunde als Wechsel, sofern die Formerfordernisse von OR 1096 erfüllt sind. Die englische Bezeichnung "Promissory Note" bedeutet Wechsel, ausserdem stellt die Phrase "we promise to pay" ein unbedingtes Versprechen im Sinne von OR 1096 Ziff. 2 dar (E. 3.3). Zu klären war auch, ob die Erklärung "Avalised for an amount of USD 180'000 by X" auf dem Rekto des Wechsels als Wechselbürgschaft zu verstehen ist. Während das Verb "avalise" im Englischen nicht existiert, bezeichnet das englische Substantiv "aval" eine Wechselbürgschaft. Dies ist, so das Bundesgericht, ein Hinweis darauf, dass die Parteien erfahrene Geschäftsmänner und mit dem terminus technicus vertraut sind. Der Unterzeichner war ausserdem während fast 10 Jahren Geschäftsführer der Gesellschaft, für deren Verbindlichkeit der Wechsel ausgestellt wurde. Im Rahmen einer normativen Auslegung stellte das Bundesgericht daher fest, dass der Unterzeichner wissen musste, dass er persönlich und abstrakt schuldet, auch wenn er nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft ist. Die Wechselbürgschaft bestand daher aus den vorgenannten Gründen (E. 3.4.2; E. 3.4.3.2). 4A_460/2010; BGer, 2.11.2010.

Übernahmen und Umstrukturierungen

OR – Betriebsübergang, Massenentlassung

OR 333; OR 335d ff. Y, eine Einzelfirma mit 26 Angestellten, befand sich bereits seit einiger Zeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, als sie am 28.7.2008 alle Angestellten per 30.9.2008 entliess. Mit Schreiben vom 7.8.2008 machte Y die Kündigung in 20 von 26 Fällen rückgängig, da sie unterdessen mit der X SA eine Vereinbarung geschlossen hatte, wonach die X SA einen Grossteil des Betriebs, inklusive Angestellte, per 1.10.2008 übernehmen würde. A, eine der Angestellten der Y, die nicht von der X SA übernommen wurde, reichte Klage gegen die X SA und Y auf Lohnzahlung, Überstundenvergütung und Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung ein. In Übereinstimmung mit einem Teil der Lehre und in Anlehnung an das europäische Recht hielt das Bundesgericht zunächst fest, dass eine betriebsübergangsbedingte Kündigung nicht per se unzulässig ist, sondern nur dann, wenn sie rechtsmissbräuchlich ist und mithin eine Umgehung des Schutzes von OR 333 bezweckt. Eine betriebsübergangsbedingte Kündigung aus ökonomischen, technischen oder organisatorischen Gründen jedoch ist grundsätzlich zulässig. Im vorliegenden Fall befand sich Y bereits im Vorfeld der Kündigung in finanziellen Schwierigkeiten, weshalb das Bundesgericht die Kündigung an A diesbezüglich als zulässig befand. Da Y jedoch die prozeduralen Vorschriften zur Massenentlassung (OR 335d ff.) missachtet hatte, sprach das Bundesgericht A eine Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung zu (OR 336c II i.V.m. OR 335f). 4A_348/2010, 4A_538/2010; BGer, 8.10.2010.

Rechnungslegung

Pflicht zur Bildung von Rückstellungen

Siehe unter "Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit" Entscheid 4A_277/2010 betreffend die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen nach OR 669 I und IFRS.

SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

Medienmitteilungen

10. Dezember 2010 - FINMA und SIX Exchange Regulation verstärken Rechnungslegungsaufsicht

Die Abschlüsse von Schweizer Banken, Effekthändlern und Versicherungen mit einer Kotierung an der SIX Swiss Exchange werden inskünftig entweder von der FINMA oder SIX Exchange Regulation überwacht. Dabei wird SIX Exchange Regulation für die Rechnungslegungsstandards IFRS, US GAAP und Swiss GAAP FER zuständig sein. Die FINMA ihrerseits wird sich auf die von ihr erlassenen bankengesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung konzentrieren. Sowohl die FINMA wie auch SIX Exchange Regulation werden die in ihrem Verantwortungsbereich stehende Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards selbstständig und nach den von ihnen festgelegten Prozessen voneinander unabhängig durchführen. Die beiden Regulatoren haben zudem zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten einen Informationsaustausch über allfällige Verstösse gegen die Rechnungslegungsvorschriften vereinbart. Die Durchsetzungstätigkeit der FINMA und SIX Exchange Regulation soll dazu beitragen, eine hohe Qualität der Abschlüsse sicherzustellen und das Vertrauen der Stakeholder in die Finanzberichterstattung zu erhöhen. SIX Exchange Regulation wird das vorhandene Wissen zu IFRS, US GAAP und Swiss GAAP FER um die für die Anwendung bei Banken, Effekthändlern und Versicherungen notwendigen Spezialkenntnisse erweitern und rechnet dafür mit einer mehrjährigen Aufbauphase.

8. Dezember 2010 – SIX Exchange Regulation verstärkt sich mit zwei Beratungsgremien

Kotierte Gesellschaften, deren Prüfer sowie Investoren und Finanzanalysten sind durch die zunehmenden und komplexen Änderungen in den Rechnungslegungsvorschriften stark gefordert. SIX Exchange Regulation hat deshalb zwei Beratungsgremien zu ihrer Unterstützung geschaffen, die mit ausgewiesenen Experten aus den Bereichen der Finanzberichter-

stattung und der internationalen Rechnungslegung besetzt sind.

- Der Expertenbeirat Finanzberichterstattung (ehemals Expertengruppe für Rechnungslegungsfragen) berät SIX Exchange Regulation als strategisches Gremium bei Erlass und Umsetzung von Regeln zur Finanzberichterstattung. Als Präsident amtiert Prof. Dr. Conrad Meyer (Universität Zürich). Die weiteren Mitglieder vertreten die kotierten Gesellschaften, die Prüfer sowie die Finanzanalyse.
- Der IFRS-Fachspezialisten-Pool bildet ein operatives Gefäss, aus dem SIX Exchange Regulation bei konkreten Anwendungsfragen zum internationalen Rechnungslegungsstandard International Financial Reporting Standards (IFRS) die passenden Fachleute zeitnah als Berater beiziehen kann. Der Pool setzt sich aus etwa 30 IFRS-Profis zusammen, die je zur Hälfte Anwender und Prüfgesellschaften repräsentieren.

SIX Exchange Regulation möchte die Öffentlichkeit zukünftig aktiv über die Diskussionen im Expertenbeirat informieren. Dabei sollen die Marktteilnehmer auf mögliche Entwicklungen in der Finanzberichterstattung sensibilisiert und ein frühzeitiger Dialog mit den jeweiligen Standardsetzern ermöglicht werden. Die Medienmitteilung ist [hier](#) abrufbar.

3. November 2010 - SIX Swiss Exchange und SIX Exfeed veröffentlichen ein Konsultationspapier zum Thema Referenzmärkte

SIX Swiss Exchange und SIX Exfeed haben eine Umfrage zur Bedeutung von Referenzmärkten für Wertpapiere und zu den für derartige Märkte massgeblichen Vorschriften durchgeführt. Der Fragebogen richtete sich an Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden; Eingabeschluss war der 30. November 2010. Die Fragen fielen im Wesentlichen in zwei Kategorien:

- Grundsätze für die Preisstellung auf Basis von Referenzdaten in Echtzeit: Gefragt waren Meinungen zu Definition, Kategorisierung und Preisstellung

bei der Nutzung von Referenzdaten aus den jeweiligen Heimmärkten, die von alternativen oder anderen Plattformen verwendet werden.

- Bedeutung von Referenzmärkten und Referenzpreisen in Europa: Als Betreiber des geregelten Markts für Schweizer Wertpapiere, in denen ein umfangreicher Handel seitens der Marktteilnehmer aus der EU stattfindet, will SIX Swiss Exchange als «Referenzmarkt» für diese Wertpapiere anerkannt werden, obwohl die Schweiz nicht zu den Mitgliedstaaten der EU zählt. Zudem arbeitet SIX Swiss Exchange zusammen mit den Vertretern der Aufsichtsbehörden an einer Klärstellung der Bedeutung des Begriffs «Referenzpreise» für das Inland sowie für die EU, um die aktuellen Vorschriften und ihre grenzüberschreitenden Folgen sowie deren Bedeutung für Anleger und Emittenten zu validieren.

Das Konsultationspapier kann [hier](#) abgerufen werden.

Mitteilungen des Regulatory Board

Mitteilung Nr. 7/2010 vom 24. November 2010 – Anpassung von Art. 56 Kotierungsreglement (KR) und der Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (RLMT); Erläuterungen zu «Pre-trading Plans»

Das Regulatory Board hat beschlossen, die Regeln zur Offenlegung von Management-Transaktionen zu vereinfachen und damit die Transparenz für die Marktteilnehmer zu erhöhen. Die Revision der Bestimmungen umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- die Abschaffung des Mindestschwellenwerts von CHF 100'000 für die Veröffentlichung der Transaktionsmeldungen;
- die Verlängerung der Veröffentlichungsfrist für den Emittenten von zwei auf drei Börsentage;
- die Verlängerung der Publikationsdauer der Transaktions-Meldungen von einem auf drei Jahre;
- die Verschiebung von Detailbestimmungen aus dem KR in die Richtlinie.

Ferner wird mit diversen redaktionellen Anpassungen die Verständlichkeit der Bestimmungen verbessert. In letzter Zeit haben sich Anfragen der Emittenten im Zusammenhang mit der Meldepflicht von sog. «Pre-trading Plans» gehäuft. Dabei handelt es sich um Beteiligungsprogramme, bei denen die meldepflichtige Person zu im Voraus bestimmten, festen Daten oder Zeiträumen Transaktionen vereinbart. Die einzelnen Transaktionen erfolgen ohne die Möglichkeit einer weiteren Einflussnahme der meldepflichtigen Person. Dazu ist festzuhalten, dass in diesem Fall lediglich der Abschluss des «Pre-trading Plans» ein meldepflichtiges Verpflichtungsgeschäft darstellt, nicht aber die einzelnen, nachfolgenden Transaktionen. Die Meldefrist berechnet sich ab dem Tag des Abschlusses des Plans und die Meldepflicht umfasst alle vom Plan vorgesehenen Transaktionen. Sollte die meldepflichtige Person nach dem Abschluss des «Pre-trading Plans» trotzdem über die Möglichkeit der Einflussnahme verfügen oder tatsächlich auf die nachfolgenden Transaktionen Einfluss nehmen, sind diese Transaktionen gleichwohl meldepflichtig. Die revidierte Fassung von [Art. 56 KR](#) sowie der [Richtlinie Management-Transaktionen](#) treten am 1. April 2011 in Kraft; die Mitteilung ist [hier](#) abrufbar.

Mitteilung Nr. 6/2010 vom 24. November 2010 – Ausführungen zur Darstellung der Entschädigungen des obersten Managements im Corporate Governance Bericht

Aus Anlass zweier im Laufe dieses Jahres veröffentlichter Entscheide der Sanktionskommission hat der Ausschuss für Emittentenregulierung des Regulatory Board entschieden, einige klarstellende Ausführungen zu den Transparenzvorschriften gemäss Richtlinie Corporate Governance (RLCG), [Anhang](#), Ziff. 5.1 zu machen. Diese Bestimmung bezweckt, die Verantwortlichkeiten, das Verfahren sowie die Grundlagen zur Festsetzung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in möglichst nachvollziehbarer Weise aufzuzeigen. Es geht dabei um eine nachträgliche Offenlegung: Im Corporate Governance Kapitel des Geschäftsberichts soll verständlich dargestellt werden, wie das Vergütungssystem im vergangenen Geschäftsjahr ausgestaltet war. Es soll ferner aus der Darstellung hervorgehen, warum im Berichtsjahr - im Vergleich zum Vorjahr - die Vergütungen gesunken oder gestiegen sind. In der Mitteilung werden Anforderungen an die inhaltliche

Dichte der Erläuterungen formuliert, die aber angesichts der grossen Diversität der Vergütungssysteme der Emittenten keine konkreten Formulierungsvorschläge darstellen. Die Mitteilung ist [hier](#) abrufbar.

SIX Swiss Exchange Publikationen

Exchange Newsletter 4/2010

Am 23. November 2010 ist der SIX Swiss Exchange [Newsletter 4/2010](#) publiziert worden.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

Allgemeines

26. November 2010 – FINMA nimmt Stellung zum GPK-Bericht

Die FINMA hat zu den am 31. Mai 2010 publizierten Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommissionen der Eidgenössischen Räte zur Finanzkrise und zur Herausgabe von UBS-Kundendaten Stellung genommen und dabei die Unabhängigkeit ihrer Entscheidungsfindung betont. Sie wird die individuelle Verantwortung der ehemaligen obersten UBS-Organe gestützt auf die heute vorliegenden Informationen nicht erneut untersuchen. Sie hat sich für vertiefte Aussprachen mit dem Bundesrat ausgesprochen. Eine Klärung der Kompetenzen zwischen FINMA und SNB erachtet sie nicht für notwendig, da die geltende gesetzliche Regelung bereits eine klare Zuweisung vorsehe. Die Stellungnahme ist [hier](#) abrufbar.

Börsen und Märkte

10. Dezember 2010 - FINMA und SIX Exchange Regulation verstärken Rechnungslegungsaufsicht

Die Abschlüsse von Schweizer Banken, Effekthändlern und Versicherungen mit einer Kotierung an der SIX Swiss Exchange werden inskünftig entweder von der FINMA oder SIX Exchange Regulation überwacht. Dabei wird SIX Exchange Regulation für die Rechnungslegungsstandards IFRS, US GAAP und Swiss GAAP FER zuständig sein. Die FINMA ihrerseits wird sich auf die von ihr erlassenen bankengesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung konzentrieren. Sowohl die FINMA wie auch SIX Exchange Regulation werden die in ihrem Verantwortungsbereich stehende Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards selbstständig und nach den von ihnen festgelegten Prozessen voneinander unabhängig durchführen. Die beiden Regulatoren haben zudem zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten einen Informationsaustausch über allfällige Verstösse gegen die Rechnungslegungsvorschriften vereinbart. Die Durchset-

zungstätigkeit der FINMA und SIX Exchange Regulation soll dazu beitragen, eine hohe Qualität der Abschlüsse sicherzustellen und das Vertrauen der Stakeholder in die Finanzberichterstattung zu erhöhen. SIX Exchange Regulation wird das vorhandene Wissen zu IFRS, US GAAP und Swiss GAAP FER um die für die Anwendung bei Banken, Effekthändlern und Versicherungen notwendigen Spezialkenntnisse erweitern und rechnet dafür mit einer mehrjährigen Aufbauphase.

Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter

26. November 2010 – FINMA Rundschreiben zur Finanzintermediation nach GwG tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

Das Rundschreiben 2011/1 „Finanzintermediation nach GwG“ enthält Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist und richtet sich an Finanzintermediäre des Parabankensektors sowie an von der FINMA bewilligte Selbstregulierungsorganisationen. Es gibt die Praxis der FINMA bezüglich der dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellten Tätigkeiten wieder und zeigt auf, wie die FINMA das GwG und die VBF auslegt und unter welchen Voraussetzungen sie eine berufsmässige Finanzintermediation bejaht. Die Praxis lehnt sich weitgehend an die bisherige Praxis der ehemaligen Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei an. Das Rundschreiben legt zudem dar, wann von einer Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung, einer akzessorischen Kreditgewährung und einem akzessorischen Geldwechsel ausgegangen werden kann, die gemäss der VBF nicht mehr vom GwG erfasst werden. Das Rundschreiben stellt zudem klar, dass Investmentgesellschaften, die vom Kollektivanlagegesetz ausgenommen sind, dem GwG unterstehen. Das Rundschreiben enthält – wie in der Anhörung gewünscht – vermehrt Beispiele und weitere Ausführungen; es tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und kann [hier](#) abgerufen werden.

25. November 2010 – FINMA publiziert revidierte Rundschreiben zu Eigenmitteln und Risikoverteilung

Die FINMA setzt revidierte Rundschreiben zu Kredit- und Marktrisiken, Offenlegung sowie Risikoverteilung für Banken auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie passt damit ihre Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung an, die der Bundesrat jüngst revidiert hat. Am 14. Juli 2010 eröffnete die FINMA ihre Anhörung zu Revisionsentwürfen zu vier Rundschreiben, namentlich dem FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“, 08/20 „Marktrisiken Banken“, 08/22 „Offenlegung Banken“ sowie 08/23 „Risikoverteilung Banken“. Ziel der Revision war, die aufgrund der Erfahrungen aus der Finanzkrise auch international unbestrittenen Regulierungsdefizite im Bereich der Eigenmittelunterlegung von Handelsbuchpositionen und Verbriefungen sowie der Risikoverteilung zu bereinigen. Inhaltlich geht die Revision auf die geänderten Basel-II-Mindeststandards des Basler Ausschusses im Bereich der Eigenmittel sowie auf die geänderten Mindeststandards der EU im Bereich der Risikoverteilung zurück. Die öffentliche Anhörung ergab ein grundsätzlich positives Echo auf die Revisionsvorschläge. Die nun vorliegenden definitiven Rundschreiben unterscheiden sich daher kaum von den in Anhörung gegebenen Revisionsentwürfen. Erwähnenswerte Anpassungen betreffen einzig gewisse Übergangsbestimmungen im Bereich der Offenlegung. Hier übernimmt die FINMA zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen den Zeitplan der EU. Alle vier revidierten Rundschreiben beziehen sich auf die durch den Bundesrat am 10. November 2010 revidierte Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung und treten mit der revidierten Verordnung am 1. Januar 2011 in Kraft (siehe dazu auch die Rechtssetzungsübersicht, S. 16 dieses Newsletters). Die vier Rundschreiben sind [hier](#) zu finden.

10. November 2010 – Vertriebsregeln – FINMA lanciert die Diskussion für einen besseren Kundenschutz

In ihrer Untersuchung zum Vertrieb kapitalgeschützter strukturierter Produkte an Privatkunden hat die FINMA Anfang dieses Jahres Mängel im Bereich des Kundenschutzes festgestellt. Eine daran anschliessende Untersuchung zur sektorenübergreifenden Überprüfung der bestehenden Vertriebsregeln hat ergeben, dass das geltende Recht nur vereinzelt Erkundigungs- und Informationspflichten hin-

sichtlich der Kundenbedürfnisse statuiert. Auch finden sich nur vereinzelte Bestimmungen zur Offenlegung der mit einer Dienstleistung oder einem Produkt insgesamt verbundenen Kosten sowie der eigenen Interessenbindungen und -konflikte. Zudem ist es nach Auffassung der FINMA stossend, dass einzelne Finanzdienstleister de lege lata keiner Registrierungspflicht unterstehen, sondern ihre Dienstleistungen frei von aufsichtsrechtlichen Standards erbringen. Schliesslich hat sich gezeigt, dass die Transparenz betreffend Finanzprodukte auch auf der Stufe des Produkts gestärkt werden muss, indem Kunden in deren Prospekt über wesentliche Risiken aufgeklärt werden. Die FINMA schlägt als Handlungsoptionen vor: Verständliche Beschreibungen der Risiken von Finanzprodukten, Verhaltensregeln und verbesserte Dokumentationspflichten bei Kundenkontakt am Point of Sale, eine verstärkte Regulierung des grenzüberschreitenden Vertriebs von ausländischen Finanzprodukten in der Schweiz, erleichterte Produkte- und Verhaltensregeln für Geschäfte mit qualifizierten Kunden, eine Registrierungspflicht für nicht prudentiell beaufsichtigte Finanzdienstleister am Point of Sale sowie Regeln für eine verbindliche, einfache und rasche Streiterledigung bei Privatkunden. Zur Umsetzung der von ihr befürworteten Handlungsoptionen schlägt die FINMA die Schaffung eines allgemeinen «Finanzdienstleistungsgesetzes» vor. Ein solches Gesetzgebungsprojekt bedürfte bis zu seinem Inkrafttreten auch bei Vorliegen eines eindeutigen politischen Willens erfahrungsgemäss aber mehrere Jahre. Schneller könnte und müsste deshalb eine – in ihrem Anwendungsbereich auf bestimmte bereits prudentiell beaufsichtigte Finanzdienstleister beschränkte – Verordnung des Bundesrates zu Verhaltenspflichten im Effektenhandel und beim Vertrieb von Kollektivanlagen realisiert und umgesetzt werden. Die FINMA lädt sämtliche interessierten Kreise ein, sich an dieser Diskussion zu beteiligen. Stellungnahmen können bis zum 15. April 2011 eingereicht werden. Das Diskussionspapier kann [hier](#) abgerufen werden.

22. Oktober 2010 – FINMA-Positionspapier zu den Risiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft

In ihrem Positionspapier illustriert die FINMA die gestiegenen Risiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft. Sie fordert die Beaufsichtigten auf, das ausländische Aufsichtsrecht zu befolgen und für jeden

Zielmarkt ein konformes Dienstleistungsmodell festzulegen. Das Geschäftsmodell vieler Vermögensverwaltungsbanken ist traditionell stark auf grenzüberschreitende Dienstleistungen für im Ausland wohnhafte Privatkunden ausgerichtet. Auch die Versicherer haben in den letzten Jahren zunehmend Geschäfte mit grenzüberschreitenden Elementen entwickelt. Gleichzeitig haben die mit dem Cross-border-Geschäft verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken deutlich zugenommen. Aus Sicht der FINMA ist es angesichts dieser Entwicklungen unerlässlich, dass die Beaufsichtigten ihr grenzüberschreitendes Finanzdienstleistungsgeschäft einer vertieften Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Risiken unterziehen. Es sind geeignete Massnahmen zur Risikominimierung zu treffen. Das Finanzmarktaufsichtsgesetz statuiert zwar keine Pflicht der Beaufsichtigten zur Einhaltung ausländischen Rechts, Verstösse gegen ausländische Vorschriften können aber nach den einzelnen Aufsichtsgesetzen dennoch relevant sein. So kann die Verletzung ausländischer Bestimmungen gegen das Erfordernis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit verstossen. Überdies verlangen die aufsichtsrechtlichen Organisationsvorschriften, dass alle Risiken, einschliesslich Rechts- und Reputationsrisiken, angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden und ein wirksames internes Kontrollsystem errichtet wird, was selbstverständlich auch das Cross-border-Geschäft einschliesst. Die Ursachen der Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft sind vielfältig. Sie liegen häufig im ausländischen Aufsichtsrecht. Missachtungen in diesem Bereich können zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen ausländischer Behörden führen. Zusätzlich kann die Verletzung solcher Normen auch strafrechtliche Konsequenzen zeitigen und eine zivilrechtliche Haftung des Instituts auslösen. Eine weitere Risikoquelle ist das Gebiet des Steuerrechts. Hier besteht namentlich das Risiko, dass Finanzintermediäre oder deren Angestellte nach ausländischem Recht zu strafbaren Teilnehmern an Steuerdelikten ausländischer Kunden werden. Weitere Rechts- und Reputationsrisiken ergeben sich für grenzüberschreitend tätige Institute zudem aus dem ausländischen Geldwäschereirecht, aus zivil-, kollisions- und prozessrechtlichen Normen sowie aus dem übrigen Wirtschaftsrecht. Das Positionspapier kann [hier](#) abgerufen werden.

Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der GesKR [Homepage](#) gratis verfügbar.

Verfügungen

Nicht-Bestehen der Angebotspflicht

Verfügung 462/01 vom 26. November 2010 in Sachen Basilea Pharmaceutica AG – Anpassung Mitarbeiteroptionen; Gesuch um Feststellung des Nicht-Bestehens der Angebotspflicht

Basilea Pharmaceutica AG (Basilea), eine kotierte Gesellschaft mit Sitz in Basel, verfügt über einen Aktienoptionsplan für Verwaltungsräte, Führungskräfte und Mitarbeiter mit mehreren Optionsserien, wobei jede Mitarbeiteroption zum Bezug einer Basilea Aktie berechtigt. Die Mitarbeiteroptionen sind nicht kotiert und können gemäss Aktienoptionsplan weder gehandelt noch übertragen werden. Basilea beabsichtigt, den Optionsinhabern ein Angebot zur Änderung der zugrunde liegenden Optionsverträge zu unterbreiten, wobei im Ergebnis die Anzahl der ausstehenden Mitarbeiteroptionen (für die Optionsinhaber wertneutral) verringert werden soll. Basilea gelangt an die UEK mit dem Antrag, es sei festzustellen, dass das Angebot an die Optionsinhaber zur beabsichtigten Anpassung der Optionsverträge kein öffentliches Kaufangebot darstelle. Die UEK prüft zunächst die Anwendbarkeit der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote im vorliegenden Fall und kommt zum Schluss, dass diese auf den (Rück-)Kauf von Optionen nur dann anwendbar sind, sofern es sich bei den Optionen um Effekten im börsenrechtlichen Sinn handelt. Optionen sind nur dann Effekten, wenn sie vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet sind. Die UEK hält demnach fest, dass die Mitarbeiteroptionen der Basilea, da sie wie erwähnt weder übertragbar noch handelbar sind, nicht Objekt eines öffentlichen Kaufangebots oder Rückkaufs i.S.v. BEHG 2 lit. e sein können und entspricht dem Gesuch von Basilea (Ziff. 5). Im Sinne eines *obiter dictum* führt die UEK weiter aus, dass der vorliegende Fall zu unterscheiden ist vom Fall, in dem im Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot die Anpassung oder Abschaffung eines Mitarbeiteroptionsplans dazu geführt hatte, dass Mitarbeiterop-

tionen von der UEK als materiell vom Angebot umfasst betrachtet wurden. Hier spielte die Frage der Effektenqualität der Optionen gemäss der UEK keine Rolle, da es nicht um die Optionen selbst, sondern um die Einhaltung der Best Price Rule bezüglich der unterlegten Aktien ging (Ziff. 7).

Rückkaufprogramme

Verfügung 461/01 vom 16. November 2010 in Sachen Transocean Ltd. – Feststellungsgesuch betreffend die vorzeitige Kündigung und den Rückkauf von Wandelanleihen

Transocean Inc., die vormalige Konzernmutter und nun zu 100 % von Transocean Ltd. gehalten, gab drei Serien von Wandelanleihen aus. Transocean Ltd. reichte ein Feststellungsgesuch ein, welches das anwendbare Recht und die Berechnungsmethoden für die Rückkaufprogramme für ebendiese Conversion Senior Notes zum Gegenstand hatte. Wandelanleihen sind auch dann als solche zu qualifizieren, wenn der Eintritt des Wandelereignisses von – im Vergleich mit "normalen" Wandelanleihen – zusätzlichen Bedingungen abhängt, deren Eintritt unsicher ist, und sich das Wandelrecht ausserdem nur auf eine allfällige Restschuld erstreckt (Rz. 4). Dass die ausgegebenen Convertible Senior Notes weder in der Schweiz noch im Ausland kotiert sind, ändert nichts an der Anwendbarkeit des schweizerischen Übernahmerechts, da die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, in welche die Anleihen wandelbar sind, nur teilweise an der Börse kotiert sein müssen und dies auf die Transocean-Aktien (kotiert an der SIX) zutrifft. Die Beteiligungspapiere, die Gegenstand des Angebots sind, brauchen hingegen nicht selbst kotiert zu sein (Rz. 5). Fehlt es dem jeweiligen Vertragspartner bei einer in den Anleihebedingungen vorgesehenen vorzeitigen Kündigung des Emittenten (Call) oder Anleihegläubigers (Put) an der erforderlichen Wahlfreiheit, handelt es sich beim Rückkaufprogramm nicht um ein öffentliches Kaufangebot im Sinne des schweizerischen Übernahmerechts, weshalb es nicht in den Geltungsbereich des BEHG fällt (Rz. 9). Die 2 %-Schwelle für die generelle Freistellung gemäss

Kapitel 5.1 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 soll einerseits im Zeitpunkt der Lancierung gemäss der in den Anleihebedingungen festgelegten Formel, andererseits, wegen dem erst ab einem gewissen Aktienwert eintretenden Wandelrecht, fortlaufend gemäss dem Börsenkurs und der Anzahl der gekauften Beteiligungsrechte berechnet werden (Rz. 21). Pro Geschäftsjahr ist nur ein Rückkaufprogramm zulässig, um die Transparenz der laufenden Programme zu gewährleisten sowie Umgehungen zu verhindern. Mehrere Rückkaufprogramme dürfen daher nicht zusammengerechnet werden (Rz. 23).

77.01 % des aktuellen Aktienkapitals liegen. Schliesslich erachtete die UEK auch die übrigen Voraussetzungen gemäss UEK-Rundschreiben Nr. 1 als eingehalten, womit das Gesuch von Actelion gutgeheissen werden konnte.

Aktienrückkäufe

Verfügung 459/01 vom 3. November 2010 in Sachen Actelion Ltd. – Öffentlicher Aktienrückkauf mittels Handel auf separater Handelslinie; Gesuch um Befreiung von den ordentlichen Bestimmungen für öffentliche Kaufangebote

Actelion Ltd. (Actelion) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Allschwil/BL. Ihr Aktienkapital beträgt CHF 64'263'612 und ist in 128'527'224 Namenaktien zu CHF 0.50 Nennwert eingeteilt. Die Aktien der Actelion sind an der SIX Swiss Exchange gemäss Main Standard kotiert (gegenwärtiger Free Float: 92.05 %). Actelion plant, im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufprogramms über eine spezielle Handelslinie an der SIX max. 19'279'083 eigene Namenaktien (entsprechend 15 % des Kapitals und der Stimmrechte) zum Zweck der Kapitalherabsetzung zum Marktpreis zurückzukaufen. Actelion gelangte mit einem Gesuch um Freistellung von den ordentlichen Bestimmungen für öffentliche Kaufangebote und um Befreiung von der Einhaltung der in Rn 8 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 festgehaltenen Voraussetzung (max. Volumen des Rückkaufprogramms von 10 %) an die UEK. Die UEK prüfte die Voraussetzungen für ein Rückkaufvolumen über 10 % (keine massgebliche Veränderung der Kontrollverhältnisse; keine übermässige Reduktion des Free Floats; und Einhaltung der übernahmerechtlichen Grundsätze) und kam zum Schluss, dass diese im vorliegenden Fall erfüllt sind. Ein Rückkauf und eine anschließende Vernichtung von insgesamt bis zu 15 % des Aktienkapitals würde keine massgebliche Veränderung der Kontrollverhältnisse zur Folge haben. Weiter würde der Publikumsbesitz gemäss den Definitionen in der Richtlinie Streuung der SIX immer noch bei mindestens

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts finden Sie vorne unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision". Zusätzlich findet sich am Ende des Newsletters eine Übersicht über den Verlauf des Revisionsprojekts unter Berücksichtigung der Initiative "gegen die Abzockerei".

Revision der Eigenmittelverordnung (ERV)

Mit der Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) werden verschärfte internationale Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der EU übernommen. Die Änderung betrifft alle Finanzinstitute und ist kein Ausfluss der "Too big to fail"-Debatte. Neu werden unter anderem Interbankpositionen zu 100 %, statt wie bisher nur mit 20 %, gewichtet. Die Revision betrifft auch vier FINMA-Rundschreiben, die Ausführungsbestimmungen zur ERV enthalten. Nach Abschluss der Anhörungen hat der Bundesrat am 10. November 2010 beschlossen, die revidierte ERV auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen; die FINMA-Rundschreiben werden auf denselben Zeitpunkt angepasst. In einer nächsten Revision der ERV sollen weitere verschärfte Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel III) und die restlichen verbesserten Standards der EU zur Risikoverteilung umgesetzt werden. Mit der gleichen Revision sollen zudem die Gesetzesbestimmungen im Bereich der systemrelevanten Banken auf Verordnungsebene konkretisiert werden. Eine Anhörung zu diesem Revisionsprojekt ist für das 4. Quartal 2011 geplant, die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Massnahmenpaket zur Stärkung des schweizerischen Finanzsystems – Verstärkung des Einlegerschutzes

Die bis zum 31. Dezember 2010 befristete, dringlich erklärte Gesetzesänderung zur Verstärkung des Einlegerschutzes wurde bis zum

Inkrafttreten der laufenden ordentlichen Revision des Bankengesetzes, längstens aber bis Ende 2012 verlängert (statt bis Ende 2011, wie noch im Entwurf des Bundesrats vorgesehen). Damit wurde verhindert, dass der Schutz der Einleger ab 1. Januar 2011 wieder auf das vor Dezember 2008 bestehende Niveau zurückfällt. Die Vorlage zur Überführung des Dringlichkeitsrechts in das Bankengesetz wurde am 22. Oktober 2010 von der WAK-S beraten, die nur in einem Punkt von der Vorlage des Bundesrates abwich: Bei der Anerkennung ausländischer Konkurs- und Insolvenzdekrete wollte die Kommission, dass die FINMA stets Gegenrecht einfordert, wobei die Beschlüsse jeweils im Interesse der Einleger gefällt werden sollten. Eine Kommissionsminderheit war wie der Bundesrat der Auffassung, dass das gleiche Resultat erreicht werden kann, wenn die Entscheidungskompetenz über die Anerkennung ausländischer Dekrete der FINMA überlassen wird. Dieser letzteren Auffassung ist der Ständerat anlässlich seiner Beratung der Vorlage am 7. Dezember 2010 gefolgt. Das Geschäft geht nun in den Nationalrat.

Kostenverrechnung für systemrelevante Unternehmen

Der Nationalrat hat als Erstrat am 1. Dezember 2010 eine Motion angenommen, die vom Bundesrat Vorschläge für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage verlangt, welche es ermöglicht, systemrelevanten Unternehmen aus dem normalen Rahmen fallende Kosten in Rechnung zu stellen, wenn diese sich unmittelbar aus der Verteidigung ihrer Interessen ergeben. Die Motion bezieht sich in ihrer Begründung explizit auf den Fall UBS. Der Bundesrat führt in seiner Stellungnahme aus, dass Kosten, welche durch eine Dienstleistung an ein Unternehmen entstehen schon heute auf Grundlage der Allgemeinen Gebührenverordnung in Rechnung gestellt werden können, so z.B. die Kosten, welche dem Bund durch die Unterstützung der UBS in US-Zivilverfahren entstanden sind. Für Kosten, die durch die Behandlung von Steueramtshilfesuchen entstehen, prüft der Bundesrat bereits die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im Steueramtshilfegesetz. Der Bundesrat beantragte daher die Ablehnung des Vorstosses. Der Ständerat hat nun über die Motion zu befinden. Zur Kostenüberwälzung im Fall UBS siehe S. 17 unten.

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Der Bundesrat hatte dem Nationalrat vor der Herbstsession 2010 einen differenzierten Vorschlag zur umstrittenen Frage der Reduktion der Bemessungsgrundlage bei nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen unterbreitet. Demnach ist bei nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen kein Abzug möglich, während bei gesperrten Optionen auf den bei Optionsausübung erzielten geldwerten Vorteil – entsprechend dem Wertzuwachs der Aktie zwischen Zuteilung der Option und ihrer Ausübung – ein Einschlag von 6% pro Sperrjahr für maximal zehn Jahre, höchstens aber 50 %, zum Abzug gebracht werden kann. Diesem Vorschlag folgte nach dem Nationalrat nun am 6. Dezember 2010 auch der Ständerat.

Revision der Abgabenverordnung der FINMA

Um Quersubventionierungen zu korrigieren und um dem verwaltungsrechtlichen Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zu entsprechen, werden die Kosten der Aufsicht für die beiden Grossbanken künftig diesen beiden Instituten direkt in Rechnung gestellt. Auch im Börsenbereich wird der Aufwand vollständig und verursachergerecht auf die entsprechenden Institute überwält. Zudem wurde die Bemessungsgrundlage der Aufsichtsabgabe geändert: Neu wird die Aufsichtsabgabe gestützt auf die Rechnung für das Vorjahr erhoben, was den administrativen Aufwand für die Erhebung erheblich reduzieren wird. Eine Anhörung der interessierten Kreise wurde am 27. September 2010 eröffnet und dauerte bis 18. Oktober 2010. Die vorgeschlagenen Änderungen stiessen dabei auf Zustimmung, worauf der Bundesrat am 17. November 2010 beschloss, die revidierte Abgabenverordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

KMU-freundliches Revisionsaufsichtsgesetz

Der Bundesrat soll gemäss einer am 8. Dezember 2010 überwiesenen Motion dafür sorgen, dass die Vorschriften über das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement KMU-freundlich gestaltet werden. Bemängelt wird, dass KMU durch Banken und Revisionsgesellschaften in vielen Fällen zu einer ordentlichen, statt lediglich eingeschränkten, Revision und zur Implementierung eines internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagements (RM) gedrängt würden. Der Bundesrat hatte die Ablehnung des Vorstosses empfohlen. Er hatte die Ansicht vertreten, dass die Flexibilität des Revisionsrechts einem legitimen Bedürfnis des Marktes entspreche und dass vor einer erneuten Änderung zuerst Erfahrungen mit den erst gut

zwei Jahre alten Bestimmungen gesammelt werden sollten. Er hatte auch auf bereits vorgesehene Änderungen im Rahmen der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts verwiesen.

Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer

Die heute existierenden Identifikationsnummern für Unternehmen werden durch eine einzige unveränderliche und nichtsprechende Identifikationsnummer ersetzt. Dadurch sollen Informationen einfach und sicher ausgetauscht und die Unternehmen administrativ entlastet werden. Die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) ist eine eindeutige und unveränderliche Nummer, die jedem einzelnen Unternehmen zugeteilt wird und alle bestehenden Unternehmensidentifikatoren der öffentlichen Verwaltung ersetzt. Für die Zuweisung, Führung und Verwendung der UID wird ein Register (UID-Register) aufgebaut. Dieses enthält jedoch nur die für die Identifikation erforderlichen Informationen über die Unternehmen und löst keines der bestehenden offiziellen Register wie das Handelsregister oder die Register der Steuerverwaltung ab. Um eine breite Anwendung zu ermöglichen, wird ein Teil des UID-Registers öffentlich zugänglich sein. Durch verschiedene Einschränkungen bezüglich des Registerinhaltes sowie der Abfrage- und Suchmöglichkeiten wird der Datenschutz gewährleistet und ein «gläsernes Unternehmen» verhindert. Die UID soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des UIDG für sämtliche Behördenkontakte benutzt werden. Die Vorlage wurde am 10. März 2010 im Ständerat und am 3. Juni 2010 im Nationalrat behandelt. Beide Räte stimmten dem Vorschlag gemäss dem Entwurf des Bundesrats zu, die Schlussabstimmung fand am 18. Juni 2010 statt. Die Referendumsfrist ist am 7. Oktober 2010 unbenutzt abgelaufen, worauf der Bundesrat am 27. Oktober 2010 beschlossen hat, das Gesetz auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Übrige Informationen

Amtshilfegesuch der USA betreffend UBS AG – Auferlegung der Kosten

Nach dem Ständerat hat am 1. Dezember 2010 auch der Nationalrat dem Entwurf des Bundesrats für einen Bundesbeschluss über die Auferlegung der Kosten für die Behandlung zweier Amtshilfegesuche des Internal Revenue Service der Vereinigten Staaten von Amerika auf die UBS AG zugestimmt. Damit werden der UBS AG die entsprechenden Kosten in Rechnung ge-

stellt. Zur Motion, die für solche Fälle eine allgemeine gesetzliche Grundlage fordert siehe oben S. 16.

Änderung der Revisionsaufsichtsverordnung

Wer seine Ausbildung im Ausland abgeschlossen hat und in der Schweiz zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen werden will, wird künftig die erforderlichen Kenntnisse des schweizerischen Rechts lediglich durch eine erfolgreiche Prüfung nachweisen müssen. Die Prüfung kann in den Amtssprachen oder in Englisch abgelegt werden. Der Besuch eines vorgängigen Lehrgangs ist hingegen nicht mehr erforderlich. Der Bundesrat hat am 10. November 2010 eine entsprechende Änderung der Revisionsaufsichtsverordnung beschlossen und auf den 1. Dezember 2010 in Kraft gesetzt.

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge: Verordnungen in der Vernehmlassung

Der Bundesrat hat die Verordnungen zur Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis zum 28. Februar 2011. Die Reform stärkt die Aufsicht, stellt strengere Anforderungen an die Akteure in der 2. Säule und erhöht die Transparenz bei der Verwaltung von Pensionskassen, womit sie zur Verhinderung von Missbräuchen beiträgt.

IOSCO – Private Equity Conflicts of Interest Final Report

On 15 November 2010, IOSCO published its Final Report on Private Equity Conflicts of Interest. The scope of the report is limited to the risks posed to fund investors or the efficient functioning of financial markets from conflicts of interest which may exist within a private equity firm or within a private equity fund, particularly the potential conflicts of interest that may be faced by the manager of a private equity fund. The report sets out the conflict of interest risks encountered through the life cycle of a typical private equity fund which is managed by a multi-fund, multi-strategy firm, as identified by an IOSCO working group formed of industry participants and members of the regulatory community. Potential and common methods for mitigating these potential conflicts of interest are set out alongside the respective risks. Mitigation typically takes the form of alignment of interest through incentive structures, disclosure and legal agreements.

Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

GesKR Online-Beiträge

Die GesKR hat neu die Rubrik der GesKR Online-Beiträge geschaffen. Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Impressum

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

HERAUSGEBER

Dr. Daniel Daeniker
Dr. Dieter Dubs
Dr. Rudolf Tschäni
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt
Prof. Dr. Rolf Watter
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

SCHRIFTLEITUNG

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)
Dr. Frank Gerhard
Karim Maizar
Matthias Wolf

Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Jahr 2005 wurde die Vernehmlassung zu einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gestartet. Im Februar 2008 wurde die Initiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) eingereicht. Mitte 2009 wurde beschlossen, das Rechnungslegungsrecht getrennt vom Aktienrecht zu behandeln. In vorliegender Übersicht sind die wichtigsten Meilensteine in diesem Gesetzgebungsprozess dargestellt.

	Datum	Wer	Was		Dokumente
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"
2005	02. Dez 05	BR	Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		- Vorentwurf - Begleitbericht zum Vorentwurf
2006	31. Mai 06	BR	Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		
2007	14. Feb 07	BR	Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.		- Medienmitteilung
	21. Dez 07	BR	Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		- Botschaft - Entwurf - GesKR-Konkordanztafel (Gegenüberstellung des Entwurfs des BR zum geltenden OR)
2008	28. Feb 08	Minder			Einreichung der Minder-Initiative; das Parlament hat nun 30 Monate Zeit (bis zum 26. August 2010), die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen (Geschäftsnummer 08.080).
	28. Aug 08	RK-S	Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011). Ziel ist, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.		
	05. Dez 08	BR	Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.		Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative. - Zusatzbotschaft - Ergänzter Entwurf Obligationenrecht
2009	12. Mai 09	RK-S	Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.		Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen. - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen in der RK-S)
	12. Mai 09	RK-S	Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.		- Medienmitteilung
	09. Jun 09	SR	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und Zusatzbotschaft. Zustimmung zum Vorschlag der RK-S, einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu unterbreiten. Indirekter Gegenvorschlag des BR wird in abgeschwächter Form zur Annahme, die Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.		Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. - Wortprotokolle - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen im SR)

	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
	18. Aug 09	RK-S		Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.		- Medienmitteilung
	09. Okt 09	RK-N	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und zur Zusatzbotschaft.		Beginn der Detailberatungen zur Zusatzbotschaft.	- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Anträge der RK-N)
	30. Okt 09	RK-N	Sistierung der Vorlage. EJPD wird beauftragt, eine Vorlage für ein Aktienrecht zu unterbreiten, welche eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, nur für börsennotierte Unternehmen geltenden Teil, vorsieht.			- Medienmitteilung
	11. Nov 09	RK-S		Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.		- Medienmitteilung
	20. Nov 09	RK-N	RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt Minder-Initiative von der Aktienrechtsrevision.		RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt Minder-Initiative von Aktienrechtsrevision.	- Medienmitteilung
	03. Dez 09	SR		Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht abgeschlossen.		- Wortprotokolle
2010	08. Jan 10	Binder	GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.		GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.	- GesKR - Beitrag Binder: "Der goldene Mittelweg – Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative"
	Jan 10	RK-N	Wiederaufnahme der Beratungen zur Aktienrechtsrevision.			
	29. Jan 10	RK-N			Beschluss, auf Entscheid, die Annahme der Minder-Initiative zu empfehlen, zurückzukommen.	- Medienmitteilung
	10. Feb 10	Initiativkomitee/ SVP	Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.		Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.	- Einigungslösung
	25. Feb 10	RK-N	Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Beginn der Beratungen über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.		Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Start der Beratung über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.	- Medienmitteilung

	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
	26. Feb 10	RK-N	Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.		Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Gegenüberstellung des direkten Gegenvorschlags der RK-N zur Minder-Initiative)
	17. Mrz 10	NR			Direkter Gegenvorschlag der RK-N wird angenommen.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle
	26. Mrz 10	RK-N	Beschluss, die die Corporate Governance betreffenden Bestimmungen von der Vorlage des BR zu entkoppeln und vorerst nicht weiter zu behandeln. Im Übrigen Fortführung der Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der AG und zur GV.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	30. Apr 10	RK-N		Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.		<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	21. Mai 10	RK-S			Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder aufgenommen; dieser soll sich materiell am direkten Gegenvorschlag orientieren.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Berichterstattung über direkten Gegenvorschlag des NR, die Beratung der Minder-Initiative und des direkten Gegenvorschlags in der RK-S wie auch über die Detailberatung der Aktienrechtsrevision und des Rechnungslegungsrechts in der RK-N)
	01. Jun 10	SR	Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen.		Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle
	02. Jun 10	NR	Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist um ein Jahr verlangt.		Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist um ein Jahr verlangt.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle

	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
	22. Jun 10	WAK-S	Gemäss einer parlamentarischen Initiative der WAK-S soll mit einer Revision des OR 677 und AHVG 5 II eine gesellschaftsrechtliche Lösung der Problematik von sehr hohen Vergütungen erzielt werden. Jährliche Vergütungen ab CHF 3 Mio. für Angestellte und Verwaltungsrats-Tantiemen sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung gelten. Die WAK-N hat diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Der Vorschlag wurde auch der RK-S unterbreitet.			- Medienmitteilung
	19. Aug 10	RK-S	RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen.		RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen.	- Medienmitteilung
	3. Sept 10	RK-N		Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Das Geschäft wird im Herbst 2010 im NR behandelt.		- Medienmitteilung
	7. Sept 10	RK-S	Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zu Händen des SR verabschiedet) wurde beschlossen.		Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zu Händen des SR verabschiedet) wurde beschlossen.	- Medienmitteilung - Vergleich Volksinitiative – direkter Gegenentwurf des Nationalrates – indirekter
	20. Sept 10	NR		Aufnahme der Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts. Werden fortgesetzt in der Wintersession 2010.		- Wortprotokolle
	25. Okt. 10	RK-S	Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag, Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant. Betreffend die parlamentarische Initiative der WAK-S sind weitere Abklärungen notwendig.		Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag, Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant. Betreffend die parlamentarische Initiative der WAK-S sind weitere Abklärungen notwendig.	- Medienmitteilung - Entwurf indirekter Gegenvorschlag - Bericht der RK-S

	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
	17. Nov. 10	BR	Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag der RK-S.		Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag der RK-S.	- Medienmitteilung - Stellungnahme
	23. Nov. 10	RK-S	Parlamentarische Initiative der WAK-S soll mit Tantiemenmodell umgesetzt werden, Beratung im Parlament zusammen mit indirektem Gegenvorschlag. Zusätzliche Anträge zuhanden SR aufgrund der Stellungnahme des BR.		Parlamentarische Initiative der WAK-S soll mit Tantiemenmodell umgesetzt werden, Beratung im Parlament zusammen mit indirektem Gegenvorschlag. Zusätzliche Anträge zuhanden SR aufgrund der Stellungnahme des BR.	- Medienmitteilung
	29. Nov. 10	SR		Nichteintreten auf Vorlage betreffend vorgezogene Revision von OR 727 (ordentliche Revisionspflicht).		- Wortprotokolle
	3. Dez. 10	BR	Stellungnahme zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative der WAK-S durch die RK-S, Kombinationsmodell vorgeschlagen.		Stellungnahme zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative der WAK-S durch die RK-S, Kombinationsmodell vorgeschlagen.	- Medienmitteilung - Stellungnahme
	8. Dez. 10	NR		Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Geschäft geht zurück an den SR.		- Wortprotokolle
	8. Dez. 10	NR		Festhalten am Eintretensbeschluss betreffend vorgezogene Revision von OR 727.		- Wortprotokolle
	14. Dez. 10	SR	Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" wird gemäss Anträgen der RK-S angenommen.		Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" wird gemäss Anträgen der RK-S angenommen.	- Wortprotokolle
	16. Dez. 10	SR	Beratung der Vorlage betreffend sehr hohe Vergütungen, Verabschiedung weitgehend im Sinne der Vorschläge des BR und der RK-S; Volksinitiative "gegen die Abzockerei" wird zur Ablehnung empfohlen.		Beratung der Vorlage betreffend sehr hohe Vergütungen, Verabschiedung weitgehend im Sinne der Vorschläge des BR und der RK-S; Volksinitiative "gegen die Abzockerei" wird zur Ablehnung empfohlen.	- Wortprotokolle

Abkürzungsverzeichnis:

AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BR	Bundesrat
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen
GV	Generalversammlung
NR	Nationalrat
OR	Obligationenrecht
RK-N	Rechtskommission des Nationalrats
RK-S	Rechtskommission des Ständerats
SR	Ständerat
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats